

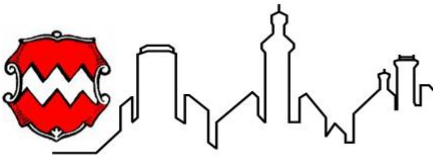
Auflagen und Bestimmungen zur Teilnahme am Faschingsumzug der Geisenfelder Faschingsgesellschaft am Rosenmontag, 20.02.2023

1. Allgemeine Teilnahme Bedingungen

- Den Anordnungen der Zugleitung und den Ordnungskräften (Polizei/Feuerwehr) ist unbedingt Folge zu leisten.
- Alle Teilnehmer mit Fahrzeugen müssen die im Merkblatt „für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm“ (Stand: Januar 2013) aufgeführten Vorgaben erfüllen. Alle Teilnehmer, auch deren Gespann gemäß dem Merkblatt keine Abnahme benötigen, haben das Dokument ausgefüllt an dem Tag der Veranstaltung abzugeben.
- Alle Fahrzeuge und Anhänger müssen eine gültige TÜV-Abnahme vorhanden haben
- Für alle mitgeführten Getränke ist zu beachten, dass möglichst nicht zerbrechlichen Behältnisse verwendet werden.
- Der Wagenverantwortliche ist zur Einhaltung aller Auflagen und Bestimmungen verantwortlich.
- **NEU:** Alle Zugteilnehmer erklären sich mit ihrer Unterschrift im Formular zum Haftungsausschluss mit sämtlichen Auflagen und Bestimmungen, sowie die Sicherheitshinweise und Haftungsregelungen einverstanden. Verweigert ein Teilnehmer die Unterschrift, so wird er von der Teilnahme am Faschingsumzug ausgeschlossen.
- **NEU:** Alle Teilnehmer mit Fahrzeugen müssen ab diesem Jahr eine Kautions in Höhe von 200€ entrichten (Fußgruppen sind davon nicht betroffen). Diese ist bei der Anmeldung am Tag des Umzuges in bar zu entrichten. Die Geisenfelder Faschingsgesellschaft behält sich vor bei Verstößen gegen die Auflagen und Bestimmungen, welche zum Ausschluss vor und während des Umzuges führen, die Kautions einzubehalten. Die angefallene Summe wird an wohltätige Vereine in Geisenfeld gespendet.

2. Sicherheitshinweis/-bestimmungen

- Es gelten zu jederzeit die Regeln der StVZO bzw. der FZV.
- Bei der Auswahl der Traktoren möchte der Veranstalter darum bitten, nicht die stärksten und größten Zugmaschinen zu verwenden. Aufgrund der Größe sind diese meist sehr unübersichtlich und dadurch eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Zuschauer und Kinder.
- Für den Fahrzeugführer gilt ein strenges Alkoholverbot, wodurch dieser durchgehend die 0,00 Promillegrenze einhalten muss.
- Der Fahrzeugführer muss die gültige Fahrerlaubnis besitzen und diese auf Nachfrage Vorzeigen können.
- Der Fahrzeugführer muss mit der Zugmaschine und dem gesamten Gespann vertraut sein.



- Das Gespann muss durchgehend von mindestens vier geeigneten, nicht alkoholisierten, in Warnwesten kenntlichen volljährigen Personen begleitet werden. Es müssen sich jeweils an der Zugmaschine und am Anhänger links, wie rechts eine Person aufhalten. Diese sind zur zusätzlichen Absicherung des Gespanns notwendig. Die vier Begleitpersonen sind im Formular zum Haftungsausschluss entsprechend anzugeben.
- Für alle minderjährigen Personen unter 18 Jahren muss eine Aufsichtsperson bestimmt werden. Der Aufsichtsperson ist Alkoholkonsum untersagt.
- Für minderjährige Personen unter 18 Jahren ist der Konsum von hochprozentigem Alkohol, gemäß Jugendschutzbestimmungen, untersagt. Die Aufsichtsperson ist im Formular zu den „Auflagen und Bestimmungen“ aufzuführen.
- Übermäßiger Alkoholenuss führt leicht zu Unfällen. Wir bitten alle Teilnehmer einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol einzugehen.

3. Haftungsregelung

- Die Geisenfelder Faschingsgesellschaft e.V. und deren Mitglieder, die zur Aufgabenerfüllung am Faschingsumzug herangezogen sind, haften nicht für Schäden, die durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit entstanden sind. Dies gilt grundsätzlich auch für grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungserklärung gilt für vertragliche Ansprüche und Ansprüche aus unerlaubtem Handeln. Für Erfüllungsgehilfen des Veranstalters und seine Repräsentanten wird auch bei vorsätzlichem Handeln nicht gehaftet.
- Soweit an einem Schadensfall neben dem Umzugsteilnehmer auch der Veranstalter, dessen gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe ein Verschulden trifft, stellt der Umzugsteilnehmer den Veranstalter, dessen gesetzlichen Vertreter und die Erfüllungsgehilfen des Veranstalters von Ansprüchen Dritter (insbesondere von Zuschaueransprüchen) und Folgeschäden frei und haftet im Verhältnis zu dem/der/den Geschädigten allein. Ein Regress im Innenverhältnis zwischen Teilnehmer und Veranstalter ist unter Beachtung der Haftungsregelung möglich.

4. Auf dem zum Umzug

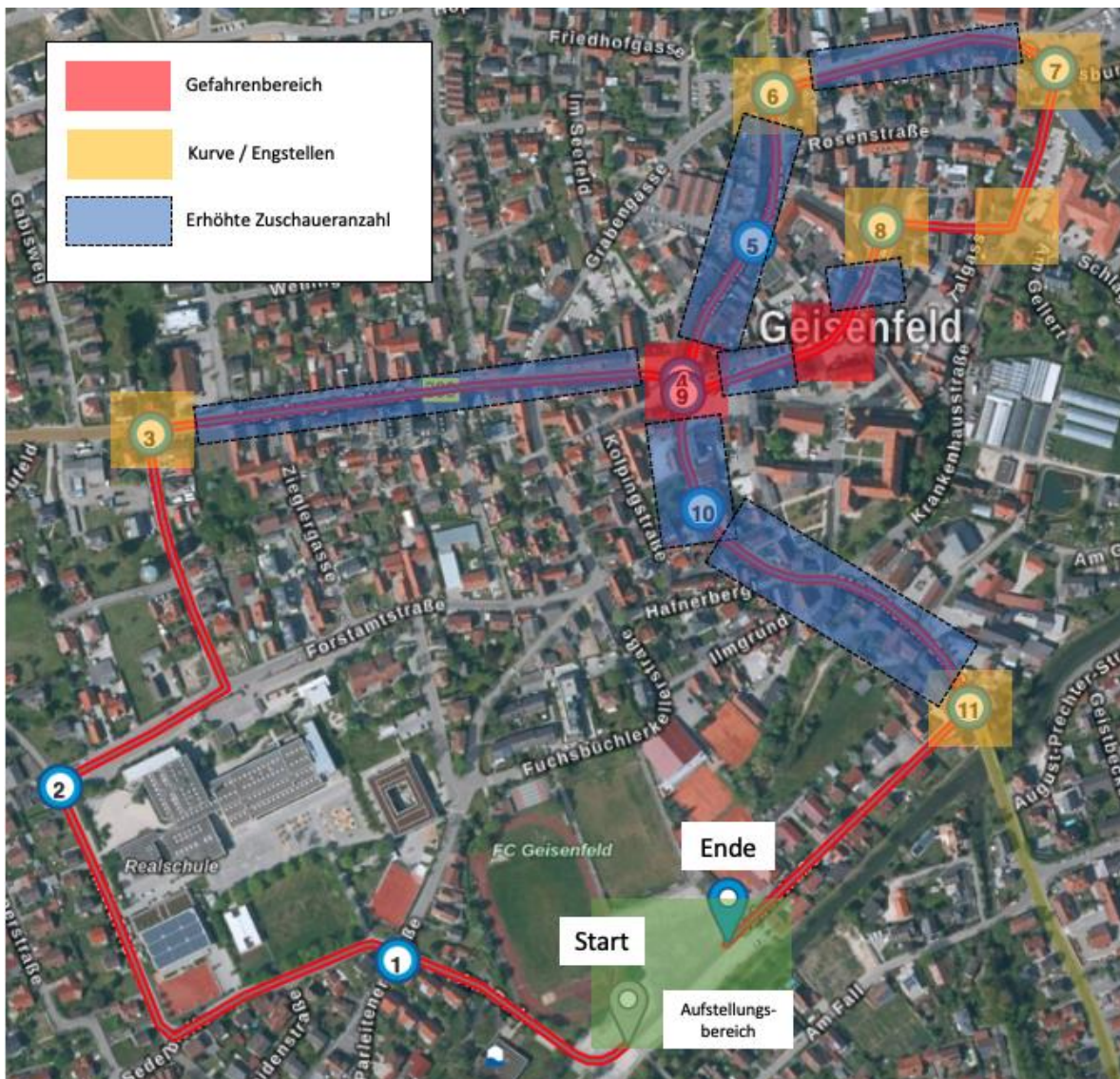
- Bei der Fahrt zum Umzug ist es strengstens untersagt Personen auf den Anhänger zu transportieren, sollte dies trotzdem geschehen und der Verstoß polizeilich geahndet wird, führt dies umgehend zum Ausschluss der Veranstaltung
- Die Beleuchtung muss auf der Fahrt zum Umzug den geltenden Bestimmungen entsprechen und darf erst bei der Aufstellung verdeckt werden – muss jedoch nach dem Umzug wieder funktions-fähig sein
- Alle Bauteile, die den Straßenverkehr gefährden oder behindern können sind abzubauen oder so zu befestigen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht

5. Beginn/Ende und Fahrstrecke

- Aufstellung zum Umzug beginnt ab 12:30 Uhr in der Jahnstraße
- Beginn des Umzugs ist um 13:30 Uhr
- Auflösung/Ende des Umzugs ist um ca. 15:00 Uhr in der Jahnstraße. Nach Beendigung des Umzuges müssen die Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen den gesperrten Bereich umgehend verlassen.
- Eine Personenbeförderung ist nur während der Veranstaltung zulässig.

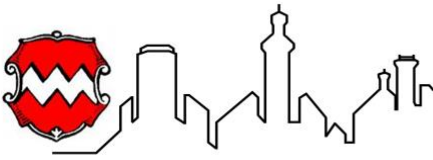


- Folgende Fahrstrecke wird abgefahren:



6. Aufstellung und Anmeldung

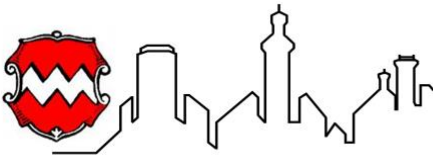
- Bei der Aufstellung sind bis 13:15 Uhr folgende Formulare unterschrieben abzugeben bzw. vorzuweisen:
 - Formular zu den Auflagen und Bestimmungen
 - Merkblatt „für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm“ (Stand: Januar 2013)
 - Haftungsausschluss
 - TÜV- und Versicherungsbescheinigung
 - Kautionshöhe von 200 € in bar (für Teilnehmer mit Fahrzeugen)
- Um 13:15 Uhr erfolgt im Vereinsheim des FC Geisenfeld eine Einweisung für alle Teilnehmer am Umzug. Der Wagenverantwortliche als auch der Fahrzeugführer sind verpflichtet teilzunehmen.
- Vor Abfahrt erhalten alle Fahrzeuge eine Startnummer, die am Zugfahrzeug gut sichtbar angebracht werden muss.



- **NEU: Verhalten bei der Aufstellung:** Aufgrund Vorgaben von amtlicher Seite als auch von Beschwerden der Anwohner gelten ab diesem Jahr bereits bei der Aufstellung insbesondere bei folgenden Punkten verschärfte Auflagen:
 - Es ist darauf zu achten, dass die zu Verfügung gestellten Toiletten benutzt werden.
 - Zum Lärmschutz sind alle Teilnehmer angehalten eine angemessene Lautstärke der Musikanlagen einzuhalten.
 - Das Werfen von Gegenständen auf Sicherheitspersonal/Ordnungskräfte oder andere Umzugsteilnehmer ist untersagt.
 - Vermüllung muss vermieden werden
 - Bei Verstoß bzw. übermäßigen negativen Verhalten erfolgt bereits ein Startverbot des gesamten Gespanns/Fußgruppe durch den Veranstalter. Der Wagenverantwortliche ist in diesem Falle für die Auflösung und Abfahrt der Fahrzeugkombination verpflichtet. Die Personen sind dadurch automatisch keine Teilnehmer am Faschingsumzug mehr.

7. Durchführung des Umzuges

- Es ist darauf zu achten, dass während der gesamten Veranstaltung max. 6 km/h gefahren wird.
- Das Ein- und Aussteigen während der kompletten Fahrt ist untersagt.
- Die Lautsprecher sind zu jederzeit nach innen zu drehen und gegen Verdrehung zu sichern.
- Das Werfen von Stroh, Konfetti, Flyer oder dergleichen ist untersagt.
- Das Werfen und Zünden von Feuerwerkskörpern ist strengstens untersagt.
- Bonbons dürfen nicht gezielt auf Personen geworfen werden.
- Das Benutzen von Konfettikanonen ist untersagt.
- Das Benutzen von Luftdruckhupen ist strengstens untersagt.
- Ein „Aufschaukeln“ des Anhängers ist untersagt.
- **NEU:** Während des gesamten Umzuges muss dafür gesorgt werden, dass eine angemessene Lautstärke eingehalten wird. Als Richtwert gilt der Wert von 95 Dezibel.
- Weisungen des Personals und der Polizei sind umgehend nachzukommen.
- **NEU: Checkpoints mit Ausschlusspunkte.** Ab diesem Jahr werden entlang der Strecke zwei nicht kommunizierte Checkpoints postiert, an welchen der Veranstalter gemeinsam mit den Ordnungskräften die Einhaltung der Vorgaben kontrollieren werden. Je nach Schwere der Verstöße bzw. nach bereits vorherigem „negativen“ Auffallen, erfolgt eine Verwarnung oder ein sofortiger Ausschluss des Wagens/Fußgruppe. Der Wagenverantwortliche muss in diesem Fall dafür Sorge Tragen, dass alle Personen den Wagen umgehend verlassen. Der Wagen muss die sofortige Abreise angehen.



Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Einhaltung aller oben aufgeführten Punkte und bin mir dessen bewusst, dass ein Verstoß mit dem Ausschluss geahndet werden kann.

Verein

Aufsichtsperson der Minderjährigen

Unterschrift Wagenverantwortlicher

Unterschrift Fahrzeugführer

Handynummer des Fahrzeugführers

Geisenfeld, Februar 2023

Geisenfelder Faschingsgesellschaft e. V.
Apianstraße 9,
85290 Geisenfeld
Mail: info@gfg-geisenfeld.de

1.Präsident
Alexander Kneidl
Apianstraße 9
85290 Geisenfeld
Mobil: 01713826203

2.Präsident
Michael Meyer
Hallertauer Straße 22
85290 Geisenfeld
Tel.: 08452/7354299
Mobil.: 017632588998



Anlage: Haftungsschluss

Verein / Gruppe: _____

Wagenverantwortlicher (Vor- / Nachname): _____

Adresse (Straße, PLZ, Ort): _____

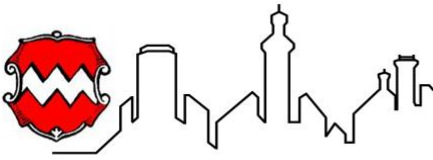
Mit einer Unterschrift erkläre ich die Teilnahmebedingungen, die Auflagen und Bestimmungen, die Haftungsregelung, sowie die Sicherheitshinweise verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Begleitpersonen:

Name, Vorname		Unterschrift
1		
2		
3		
4		

Teilnehmer:

Name, Vorname		Unterschrift
(Bei Kinder: Name des Kindes und Unterschrift des Erziehungsberechtigten)		
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		



11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		